

H, 80^b

3,396^b. MS. 397.



27

Von Gottes Gnaden Wir Carl August,
Herzog zu Sachsen,

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und
Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Entbieten Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen
von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichtsherren,
Bürgermeistern, Stadt-Boigten und Rätthen der Städte,
Richtern, Schultheissen, Gemeinden und sämmtlichen Un-
sern Unterthanen, auch jedermänniglich Unsern resp. gnä-
digsten Gruß und fügen ihner demnächst zu wissen, was
maassen der gegenwärtige Reichs-Krieg gegen Franckreich,
insonderheit die Retention des bisher in Natur nicht ge-
stellten Reichs-Contingents und dessen nunmehrige Auf-
stellung einen außerordentlichen Aufwand erfordere, daher
Wir Uns veranlaßt gesehen, zu Ende verwichenen Jahres
einige Landschafftliche Deputirte des hiesigen Fürstenthums,
von Prälaten, Ritterschaft und Städten zusammen zu beru-
fen und sie mit ihrem Beyrath, wegen Aufbringung der
ndthigen Mittel zu dessen Bestreitung, zu vernehmen.

Nachdem nun dieselben zu diesem Behuf, nach genug-
samer Ueberlegung der Sache, die nachher näher zu bestim-
mende Abgaben, in unterthänigsten Vorschlag gebracht
und verwilliget haben: So nehmen Wir keinen Anstand,
mit Genehmigung sothaner landschafftlicher Bewilligungen,
diese Abgaben durch gegenwärtiges Patent auszuschreiben.

*

I.

I.

Sollen sämmtliche Ritter- und Frey-Güther mit einem Beytrag von $\frac{1}{2}$ pro Cent ihres Werths belegt, auch die geistliche Güther, jedoch mit Ausnahme der Kirchen- und geistlichen Gebäude, hierbey, ohne Consequenz, zur Concurrrenz gezogen, ferner sämmtliche steuerbare Güther mit einer gleichmäßigen Kriegs-Abgabe, zu $\frac{1}{2}$ pro Cent, oder 6 gr. von jedem hundert Reichsthaler ihres Werths belegt, und diese Beyträge in zwey Terminen, Johannis und Michaelis dieses Jahres, bezahlt werden.

Wir sind auch keinesweges gemeynet, wegen Unserer — in dem Fürstenthum Weimar gelegenen Cammer- und Scatoull-Güther, bey den gegenwärtigen Umständen, Uns der Mitleidenheit zu entziehen; Wir haben vielmehr durch den — jenes Verhältniß noch übersteigenden ansehnlichen Beytrag, welchen Wir im Ganzen für Unsere Cammer- und Scatoull-Güther an die Landschafts-Casse alhier zu entrichten anbefohlen, ein freywilliges Mehrmal Unserer Landes- Väterlichen Gesinnungen gegeben und damit Unsern guten Willen, die von Unsern Untertthanen nicht abzuwendende Lasten zu erleichtern, zu Tage gelegt.

II.

Um aber den Werth der Güther zu bestimmen, nach welchem sich die vorhin gedachte Abgabe von Grundstücken regulir, setzen Wir hierdurch fest, daß bey Erforschung des Werths von Ritter- und Frey-Güthern die seit Michaelis 1775 vorhandene Kauf- und Vererbungs-Briefe zum Maasstab dienen sollen. Falls aber in diesem Zeitraum kein Veränderungs-Fall vorgekommen; so soll der Werth des Guths entweder nach dem Pachtgeld, so davon entrichtet wird, bestimmt, oder, im Fall der eigenen Administration, die Summe des Ertrags, welchen der Besitzer auf Ehre und Pflicht selbst angeben wird, zur Basis und Norm der Taxe angenommen werden.

Bey steuerbaren Güthern hingegen soll zwar ebenfalls auf den aus den Kauf- und Vererbungs-Briefen ersichtlichen Werth Rücksicht genommen werden, jedoch mit dem Unterschied, daß, in Ansehung

Ansehung der Aecker, Wiesen, Holzungen und dergl. das Jahr 1780, in Ansehung der Häuser aber gleichfalls das Jahr 1775 zur Norm angenommen werde. Daferne aber seit jener Zeit mit der Acquisition dergleichen Grundstücke einige Veränderung nicht vorgegangen; so wird es dem Ermessen der ordentlichen Obrigkeit überlassen, den billigen Werth derselben, mit Zuziehung der Feldgeschwornen zu bestimmen, welches auch bey Schätzung der geistlichen Güther statt hat.

Sollte, wider Verhoffen, ein oder der andere Besitzer eines Ritter- oder Frey-Guths, ingleichen steuerbarer Grundstücke mit dem auf vorstehende Art eruirten Werth seiner Besitzungen nicht zufrieden seyn; so bleibt ihm billig nachgelassen, eine ordentliche gerichtliche Taxe, jedoch auf seine Kosten, auszubringen.

III.

Wir verordnen ferner, in Gemäßheit der Ständischen Bewilligungen, daß von allen zinsbaren sichern Capitalien, welche inländischen Einwohnern zustehen, die Capitalien der Kirchen und frommen Anstalten mit einbegriffen, $\frac{1}{2}$ pro Cent, in den zweyen schon bemerkten Terminen, abgegeben werden soll. Bey der Angabe der Capitalien soll blos der Diener- oder Unterthanspflicht, dem Gewissen und der Ehre der Contribuenten getrauet werden, indem wir der zuversichtlichen Hoffnung leben, daß nicht leicht jemand diese durch eine allgemeine Calamität veranlaßte mäßige Abgabe durch eine betrügerische Verschweigung aus dem niederträchtigsten Eigennus verkürzen werde.

Ueber die Capitalien der Kirchen und frommen Anstalten sollen den Einnehmern dieser Einkünfte durch Unser Ober-Consistorium die Verzeichnisse abgefordert werden, und bey dieser darnach zu regulirenden Abgabe zum Einnahme-Beleg dienen.

IV.

Da es auch Fälle geben dürfte, wo man den Betrag der Capitalien nicht gerne zu den öffentlichen Acten und Rechnungen declariren möchte; so sollen dergleichen Contribuenten die von ihnen

ihnen zu leistende Abgabe einem zuverlässigen, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Mann eröffnen, wozu Wir vorläufig den Cammer-Cassirer, Ortman, ausersehen haben. Die Bestimmung eines ihm bezuziehenden Controleurs, der auch ein gleichmäßig qualificirter Fürstl. Diener seyn soll, behalten Wir Uns noch bevor. Dieser Einnehmer hat die erhaltene Beyträge an die Landschafts-Casse im Ganzen, nach einem controllirten summarischen Extract abzuliefern, ohne die einzelnen Abgaben der Contribuenten zu bestimmen.

Nur der geringe unter Hundert Thaler gehende Capital-Bestz wird von dieser Anlage auf die Capitalien ausgenommen, und die Benutzung hievon unter dem Gewerbe und Einkommen verabgabet.

V.

Wir wollen nemlich, daß alle Unsere Diener und Unterthanen, außer demjenigen, was sie vorstehendermaassen von dem Werth ihrer Grundstücke und von den Capitalien abgeben, auch in Ansehung ihrer sämtlichen Einkünfte, an Besoldungen, Pensionen, Erwerb durch Gelehrsamkeit, schriftstellerische Arbeiten, Kunst-Fleiß, Handtschaft, oder durch eine sonstige Art von Geschäften, mittelst einer in den schon bestimmten zwey Terminen zu entrichtenden Verhältnismäßigen Abgabe Beytrag thun sollen.

VI.

Von den Besoldungen und Pensionen jeder Art wird hierdurch die Abgabe überhaupt, auf $\frac{1}{2}$ pro Cent gesetzt, welche davon zur Kriegs-Anlage beygetragen werden soll, diese Beyträge werden sogleich bey derjenigen Cassé, wo die besoldete Diener und Pensionisten den Gehalt und Pension erhalten, abgeführt, und von dem Rechnungsführer an die Landschafts-Casse abgegeben.

Zu den Besoldungen aber wird auch der Ertrag der Güther gerechnet, welche die Geistlichen statt der Besoldung usufruiren, dabey sie auch von diesem Ertrag derer von ihnen zu benutzenden geistlichen Güther $\frac{1}{2}$ pro Cent zu entrichten haben, dahingegen aber diese

diese Güther mit der in dem §^{ho} I. festgesetzten Abgabe verschont bleiben, inmassen die dortgedachte Abgabe bios diejenige Gattung von geistlichen Güthern angeht, wovon der Ertrag der Kirche oder einer andern frommen Anstalt lediglich zu gute kommt.

VII.

Was die übrigen nach dem §. V. zu verrechtende Einkünfte betrifft, so sollen in Ansehung deren, mit alleiniger Ausnahme des Verdienstes von den gewöhnlich schon besteuerten Handwerkern und Hausgenossen und des Einkommens von Pachtungen, folgende Abgaben, welche in den zwey schon bestimmten Termi- nen zu entrichten sind, statt haben:

- | | | | |
|-------|---------|-------|--|
| I. | — — | 6 gr. | wenn das jährliche Einkommen unter 50 Rthl. ist. |
| II. | — — | 16 — | von 50 bis 100 Rthlr. |
| III. | 1 Rthl. | 7 — | von 100 bis 200 Rthlr. |
| IV. | 2 — | 10 — | von 200 bis 300 — |
| V. | 4 — | — — | von 300 bis 400 — |
| VI. | 6 — | — — | von 400 bis 600 — |
| VII. | 8 — | 18 — | von 600 bis 800 — |
| VIII. | 13 — | 12 — | von 800 bis 1000 — |
| IX. | 19 — | — — | von 1000 bis 1200 — |
| X. | 25 — | — — | von 1200 bis 1500 — |
| XI. | 32 — | — — | von 1500 bis 2000 — |
| XII. | 41 — | — — | von 2000 bis 2500 — |
| XIII. | 50 — | — — | von 2500 bis 3000 — |
| XIV. | 65 — | — — | von einem Einkommen über 3000 Rthlr. |

Wobey den Contribuenten die Abgabe von ihrem Erwerb nach vorstehenden 14 Classen auf ihre Pflicht und Gewissen, und so wie sie solches, nöthigenfalls, eydlich zu bestärken vermögen, anzugeben überlassen bleibt.

VIII.

Handwerker und Hausgenossen geben statt dieser Anlage das Duplum ihrer schon in dieser Eigenschaft zu entrichtenden gewöhnlichen Steuer. Handelsdiener, Handwerks-Gesellen, Domestiken, und

und andere einzelne ihren Unterhalt selbst verdienende Personen werden nach der 1 sten Classe des §. VII. angesetzt, im Fall nicht besondere Umstände zu deren höhern Ansatze berechtigten, oder eine gänzliche Verschonung begründen.

IX.

Die Pächter geben $\frac{1}{2}$ pro Cent ihres Pachtgelbes für ihr Pachtgewerbe, ohne es ihrer Pacht Herrschaft anzurechnen.

X.

Da aber die mehrere oder mindere Kriegs-Bedürfnisse der Landschafts-Casse von den Zeit-Umständen abhängen, so behalten wir Uns vor, den Ertrag der sämtlichen, auf zween Termine in vorstehenden eingetheilten Abgaben, nach geschehener Erhebung des ersten Termins Uns vorlegen zu lassen, und Uns wegen würklicher Erhebung des zweyten Termins alsdann erst, nach Beschaffenheit der Umstände, zu entschließen.

XI.

Endlich haben Wir gnädigst genehmiget, daß auf Ein Jahr lang, vom 1 sten April dieses Jahres an, von jedem Pfund Fleisch, ohne Ausnahme, Ein Pfennig erhoben werde, weshalb von Unserer Regierung allhier, das Nöthige bereits durch Circularien verfügt worden, und haben diesen Fleisch-Pfennig auch diejenigen zu entrichten, welche bisher Accise frey gewesen, daher selbige sich die hierzu von der Behörde zu treffenden diensame Einrichtungen gefallen lassen müssen. Wegen der Defraudationen soll es wie bey der Accise gehalten werden.

XII.

Da Uns auch billig scheint, daß diejenigen Fremden, welche sich hier aufhalten, und Unsers Schutzes genießen, zu den dermaligen Kriegs-Lasten Beytrag thun; So gehet Unsere Intention diesfalls dahin, daß, in so ferne dergleichen Fremde sich allhier ansäßig gemacht, und ihr ordentliches Domicilium hieselbst genommen haben,

haben, sie gleich andern schriftsäßigen Personen bey den Kriegs-
Abgaben concurriren sollen.

Nicht weniger sind Wir gesonnen, die den Fremden bisher
verliehene Brandsteuer = und Accis = Freyheit aufhören zu lassen, und
soll der Betrag hiervon, wegen sämmtlicher, mithin auch wegen
der sich hier noch nicht ansäßig gemachten und ihr ordentliches Do-
micilium noch nicht constituirenden Fremden zum Behuf der Kriegs-
Abgaben zur Landschafts = Casse verrechnet werden.

XIII.

Das ins Feld gehende sämmtliche Militare aber, an Ober-
und Unter = Officiers auch Gemeinen, ist, nebst deren Ehegenossen
und Kindern, von allen diesen, zu Bestreitung der Kriegs = Bedürf-
nisse ausgeschriebenen Abgaben frey, jedoch mit der Einschränkung,
daß diese Freyheit weder deren Stief = Kindern, noch denen Kindern
derselben, welche einiges Vermögen besitzen, wovon die Eltern
keinen Genießbrauch haben, zu Gute komme.

Uebrigens werden Wir zur speciellen Regulirung dieser Abgaben,
bis es dabey zur Fertigung richtiger Hebe = Register gekommen, wor-
nach bey der Landschafts = Casse die Einnahme besorgt werden kann,
eine besondere Deputation aus Unsern Råthen und dem Mittel Un-
serer getreuen Stånde anordnen und mit einer Instruction über die
Verfahrungs = Art versehen. Wir befehlen daher zugleich hiermit,
daß, zu Beschleunigung der Sache, die Unter = Obrigkeiten an sel-
bige bey vorkommenden Anständen, oder wenn es sonst nöthig, Be-
richt erstatten, und von daher weitere Verfügung erwarten sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent nicht nur eigen-
händig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken
lassen, sondern auch, damit es zu jedermanns Wissenschaft
gelange, zum Druck zu bringen und gewöhnlichen Orts
zu affigiren befohlen.

So geschehen, Weimar zur Wilhelmsburg, den 13.
März 1795.



Carl August, K. u. S.

haben, so sind auch die wichtigsten Theile der in dieser
 Abhandlung enthaltenen Lehren.
 Diese Lehren sind die folgenden, die den Grund bilden
 der Wissenschaft, und welche in der Folge in dem
 2ten Theile dieser Abhandlung, nach demselben
 Plan, der hier nicht möglich gewesen und der ebenfalls die
 Wichtigkeit der Lehren, welche in dieser Abhandlung
 enthalten sind, zu zeigen dienen werden.

XIII.

Das ist die erste allgemeine Abhandlung der in dieser
 Abhandlung enthaltenen Lehren, die nach demselben
 Plan, der hier nicht möglich gewesen und der ebenfalls die
 Wichtigkeit der Lehren, welche in dieser Abhandlung
 enthalten sind, zu zeigen dienen werden.

In der ersten Abhandlung der in dieser Abhandlung
 enthaltenen Lehren, die nach demselben Plan, der hier
 nicht möglich gewesen und der ebenfalls die Wichtigkeit
 der Lehren, welche in dieser Abhandlung enthalten
 sind, zu zeigen dienen werden.

1773

Carl August, K. u. S.



Pom Nc 1680

40

1078

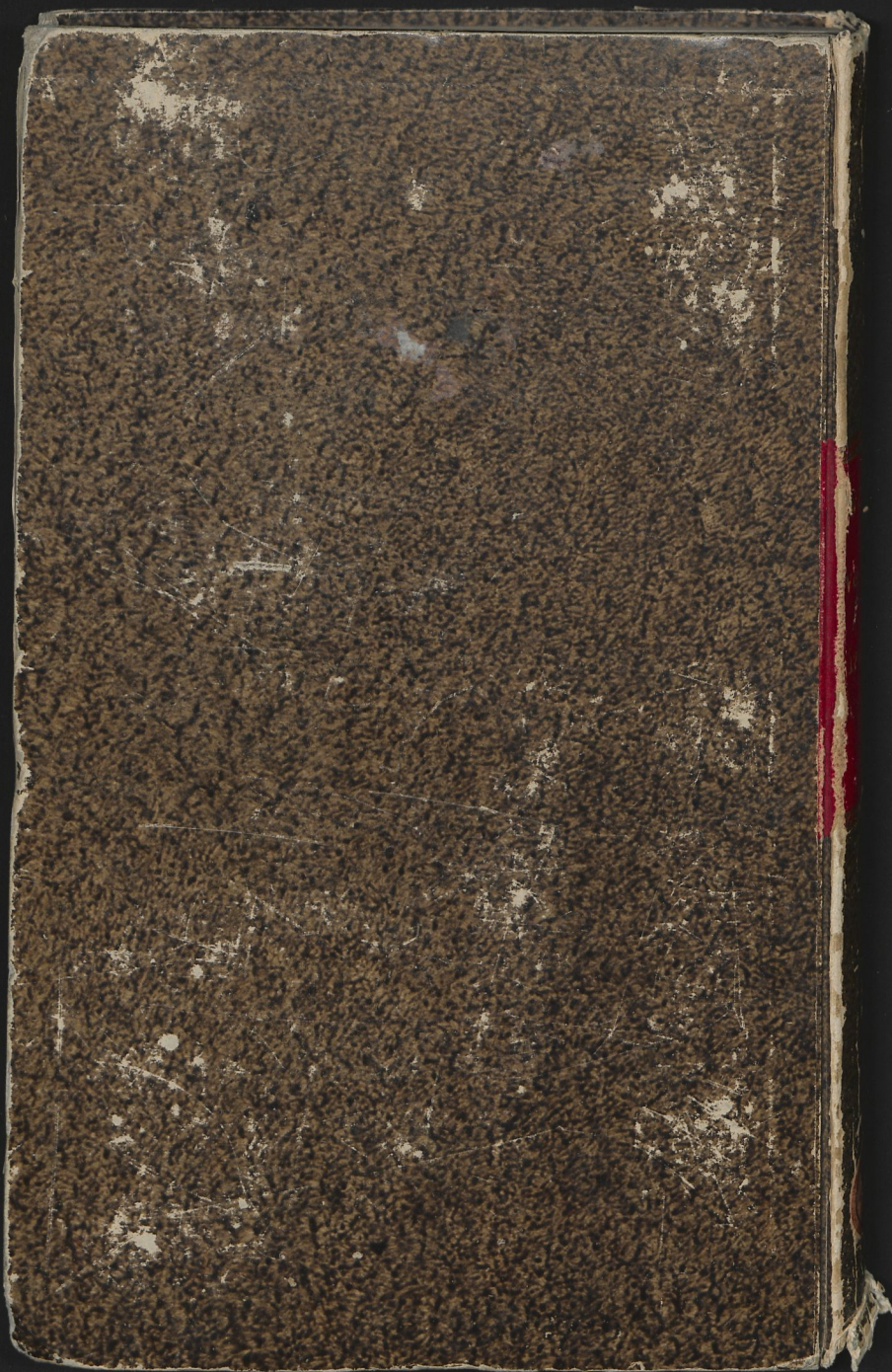
TA-FL

ULB Halle 3
002 630 15X



n.c.





27

Von Gottes Gnaden Wir Carl August,

Herzog zu Sachsen,

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und
Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Entbieten Unsern Prälaten, G
von der Ritterschaft und Adel,
Bürgermeistern, Stadt-Boigten
Richtern, Schultheissen, Gemein
fern Unterthanen, auch jedermän
digsten Gruss und fügen ihnen d
maassen der gegenwärtige Reichs
insonderheit die Reliction des b
stellten Reichs-Contingents und
stellung einen außerordentlichen
Wir Uns veranlaßt gesehen, zu
einige Landschaftliche Deputirte
von Prälaten, Ritterschaft und
fen und sie mit ihrem Beyrath
ndthigen Mittel zu dessen Bestre

Nachdem nun dieselben zu
famer Ueberlegung der Sache, d
mende Abgaben, in unterthän
und verwilliget haben: So ne
mit Genehmigung sothauer land
diese Abgaben durch gegenwärt

*

